



2. Sozialvorschriften

§ Entspricht dem/den Unterkennntnisbereich/en: 2.1

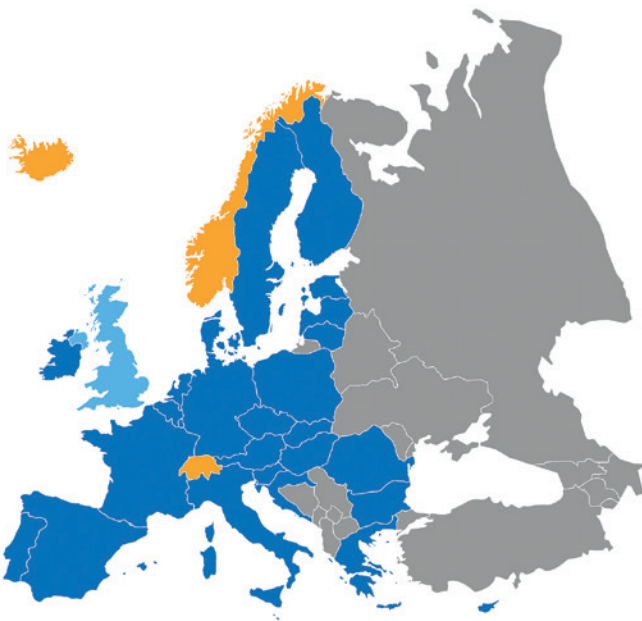
☞ Sie sollen ...

- ... den Geltungsbereich der Sozialvorschriften kennen.
- ... die relevanten Ausnahmen von den Sozialvorschriften kennen.
- ... die Besonderheiten der Sozialvorschriften kennen und
- ... die neuen Regelungen des Mobilitätspaket I kennen.

2.1 Wo gelten die Vorschriften?

Europa ist immer mehr zusammengewachsen und der grenzüberschreitende Reise- und Güterverkehr innerhalb der Gemeinschaft wesentlich erleichtert worden. Dennoch sind nicht alle Länder auch EU-Mitgliedsstaaten.

Neben der Rechtsgültigkeit der Vorschriften in den EU-Mitgliedsstaaten gelten diese durch das EWR-Abkommen auch im europäischen Wirtschaftsraum (EFTA-Staaten). Die EU-Gemeinschaft hat außerdem in einem sogenannten AETR-Abkommen die Einhaltung der Sozialvorschriften mit weiteren Ländern vertraglich geregelt.



© WoGi/stock.adobe.com

2 EU und EFTA Staaten

i Die Sozialvorschriften begleiten Sie auf allen Fahrten in Europa. Unter welche Rechtsvorschrift Sie fallen, hängt von Ihrer Fahrtstrecke und nicht von Ihrem momentanen Aufenthalt ab. Die Eingabe der richtigen Länderkennungen am Fahrtschreiber ist deshalb von wesentlicher Bedeutung.

EU-Mitgliedstaaten Belgien	
Land	Kürzel
Belgien	B
Bulgarien	BG
Dänemark	DK
Deutschland	D
Estland	EST
Finnland	FIN
Frankreich	F
Griechenland	GR
Großbritannien (durch den »BREXIT« ist eine Sonderstellung zu beachten)	GB
Italien	I
Irland	IRE
Kroatien	HR
Lettland	LV
Litauen	LT
Luxemburg	L
Malta	M
Niederlande	NL
Österreich	A
Polen	PL
Portugal	P
Rumänien	RO
Schweden	S
Slowakei	SK
Slowenien	SLO
Spanien	E
Tschechien	CZ
Ungarn	H
Zypern	CY

EFTA-Staaten	
Land	Kürzel
Norwegen	N
Island	IS
Lichtenstein	FL
Schweiz	CH

AETR-Vertragsstaaten	
Land	Kürzel
Albanien	AL
Andorra	AND
Armenien	AM
Aserbaidtschan	AZ
Belarus/Weißrussland	BY
Bosnien-Herzegowina	BIH
Kasachstan	KZ
Mazedonien	MK
Moldawien	MD
Montenegro	MNE
Russische Föderation	RUS
San Marino	RSM
Serbien	SRB
Türkei	TR
Turkmenistan	TM
Ukraine	UA
Usbekistan	ZU



2.2 Für wen gelten die Vorschriften?

Fahrzeuge zur Güterbeförderung

Gewichtsabhängig:

Die zulässige Höchstmasse der Fahrzeugkombination übersteigt 3,5 t.

Ab 01.07.2026: Die zulässige Höchstmasse der Fahrzeugkombination übersteigt bei grenzüberschreitenden Verkehr 2,5 t.



© MAN Truck and Bus SE

3 Gewicht über 3,5t zGM

Fahrzeuge zur Personenbeförderung

Sitzplatzabhängig:

Die Konstruktion, dauerhafte Anpassung und die Zweckbestimmung ist auf mehr als 9 Personen, einschließlich Fahrer, ausgerichtet.



© onlyyouqj/stock.adobe.com

4 Mehr als 9 Personen

So kann theoretisch ein Doppelstockfahrzeug mit nur 9 Sitzen außerhalb der Vorschrift liegen und ein kleiner Pickup mit Anhänger in der gewerblichen Güterbeförderung muss die Lenk- und Ruhezeiten beachten.

2.3 Wer ist von den Vorschriften ausgenommen?

- i** Es gibt zwei Vorschriften, die Ausnahmen für die Lenk- und Ruhezeiten Regelungen vorsehen:
- VO (EG) 561/2006 mit 10 Ausnahmen
 - Fahrpersonalverordnung der BRD mit 20 Ausnahmen



© Imaginis/stock.adobe.com

5 Pannenhilfsfahrzeug



VO (EG)
561/2006

01	Personenbeförderung im Linienverkehr mit nicht mehr als 50 km Linienstrecke.
02	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von nicht mehr als 7,5 t zGM, die a) Beförderung Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, oder b) Auslieferung von handwerklich hergestellten Gütern, maximal 100 km Umkreis, Fahren nicht Haupttätigkeit und Beförderung nicht gewerblich.
03	Fahrzeuge mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 40 km/h.
04	Fahrzeuge der Streitkräfte, des Katastrophenschutzes, der Feuerwehr, wenn diese Fahrzeuge für ihre Dienste eingesetzt werden.
05	Fahrzeuge für humanitäre Hilfe sowie Fahrzeuge, die in Notfällen oder bei Rettungsmaßnahmen eingesetzt werden.
06	Spezialfahrzeuge für medizinische Zwecke.
07	Pannenhilfsfahrzeuge, im Umkreis von 100 km um ihren Standort eingesetzt.
08	Probefahrten mit Fahrzeugen, die entweder a) nach einer Reparatur oder Wartungsarbeit gemacht werden oder b) neue oder umgebaute Fahrzeuge, die noch nicht in Betrieb genommen wurden.
09	Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen von nicht mehr als 7,5 t zGM, die zur nichtgewerblichen Güterbeförderung verwendet werden.
10	Nutzfahrzeuge, die als historisch eingestuft werden und die zur nichtgewerblichen Güter- oder Personenbeförderung verwendet werden.

© Artranq/stock.adobe.com



© Björn Wylezich/stock.adobe.com

6 + 7 Auslieferung handwerklich gefertigter Güter (links), Milchfahrzeug (rechts)

Fahrpersonalverordnung der BRD §1	01	Fahrzeuge, die zur Beförderung von Material, Ausrüstung oder Maschinen, die der Fahrer zur Ausübung seines Berufes benötigt, verwendet werden. Lenken darf nicht Haupttätigkeit des Fahrers sein. (Verhältnis 30:70 = 3 Stunden Fahren und 7 Stunden Arbeiten) (Keine Gewichts- oder Kilometerbeschränkung!)
	02	Fahrzeuge, die zur Auslieferung handwerklich gefertigter Güter verwendet werden. Lenken darf nicht Haupttätigkeit des Fahrers sein. (Verhältnis 30:70 = 3 Stunden Fahren und 7 Stunden Arbeiten) (Keine Gewichts- oder Kilometerbeschränkung!)
	03	Fahrzeuge, die als Verkaufswagen auf Märkten verwendet werden. Lenken darf nicht Haupttätigkeit des Fahrers sein. (Verhältnis 30:70 = 3 Stunden Fahren und 7 Stunden Arbeiten)
	04	Selbstfahrende Arbeitsmaschinen nach § 2 Nr. 17 Fahrzeug-Zulassungsverordnung.
Fahrpersonalverordnung der BRD §18	05	Fahrzeuge, die im Eigentum von Behörden stehen, um Beförderungen durchzuführen, die nicht im Wettbewerb mit privatwirtschaftlichen Verkehrsunternehmen stehen.
	06	Fahrzeuge, die von Landwirtschafts-, Gartenbau-, Forstwirtschaft- oder Fischereiunternehmen zur Beförderung lebender Tiere, im Rahmen der eigenen unternehmerischen Tätigkeit verwendet werden. Dabei gilt eine Umkreisbeschränkung von 100 km.
	07	Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen, die für land- und forstwirtschaftliche Tätigkeiten verwendet werden. Dabei gilt eine Umkreisbeschränkung von 100 km.
	08	Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen, die von Postdienstleistern zum Zwecke der Zustellung von Sendungen verwendet werden. Dabei gilt eine Gewichtsbeschränkung von maximal 7,5 t zGM und eine Umkreisbeschränkung von 100 km und das Lenken darf nicht Hauptbeschäftigung des Fahrers sein.
	09	Fahrzeuge, die ausschließlich auf Inseln mit einer Fläche von maximal 2300 Quadratkilometer verkehren.
	10	Fahrzeuge, die zur Güterbeförderung mit Druckerdgas-, Flüssiggas- oder Elektroantrieb verwendet werden. Dabei gilt eine Gewichtsbeschränkung von maximal 7,5 t zGM und eine Umkreisbeschränkung von 100 km.
	11	Fahrzeuge, die zum Fahrschulunterricht, zur Fahrprüfung oder zur Erlangung eines beruflichen Befähigungsnachweises dienen.
	12	Fahrzeuge, die in Verbindung mit der Instandhaltung von Kanalisation, Hochwasserschutz, Wasser-, Gas- und Elektrizitätsversorgung, Straßenunterhaltung und -kontrolle, Hausmüllabfuhr, Telegramm- und Telefondienstleistung, Rundfunk und Fernsehen eingesetzt werden.
	13	Fahrzeuge mit 10 bis 17 Sitzen, die ausschließlich zur nicht gewerblichen Personenbeförderung verwendet werden.
	14	Spezialfahrzeuge, die zum Transport von Ausrüstung des Zirkus- oder Schaustellergewerbes verwendet werden.
	15	Speziell für mobile Projekte ausgerüstete Fahrzeuge, die hauptsächlich im Stand zu Lehrzwecken verwendet werden.
	16	Fahrzeuge, die zur Abholung von Milch bei landwirtschaftlichen Betrieben, zur Rückgabe von Milchbehältern oder zur Lieferung von Milcherzeugnissen für Futterzwecke an diese Betriebe verwendet werden. Dabei gilt eine Umkreisbeschränkung von 100 km.
	17	Spezialfahrzeuge für Geld- und/oder Werttransporte.
	18	Fahrzeuge, die zum Transport tierischer Nebenprodukte und zum Transport nicht für den menschlichen Verzehr bestimmter tierischer Nebenprodukte verwendet werden. Dabei gilt eine Umkreisbeschränkung von 250 km.
	19	Fahrzeuge, die ausschließlich in Güterverteilzentren wie Häfen, Umschlaganlagen, Kombiverkehr und Eisenbahnterminals verwendet werden.
	20	Fahrzeuge, die für die Beförderung lebender Tiere von den landwirtschaftlichen Betrieben zu den lokalen Märkten oder von den Märkten zu den Schlachthäusern verwendet werden. Dabei gilt eine Umkreisbeschränkung von 100 km.



2.4 Übersicht über die einzelnen Symbole

Um die relevanten Zeiten richtig erfassen zu können und im Nachgang auch eine Überprüfung zu ermöglichen, sind entsprechende Symbole festgelegt worden, deren Bedeutung jeder Fahrer kennen sollte:

Symbol	Bedeutung	Erklärung
	Lenkzeit	Reine Lenkzeit, sobald das Fahrzeug anhält, springt das Symbol auf eine andere Tätigkeit um.
	Arbeitszeit/ Andere Arbeiten	Jegliche andere Arbeit für denselben oder einen anderen Arbeitgeber. Welche Arbeitszeit dazu zählt steht in der VO (EG) 561/2006, Artikel 4(e) und in der Richtlinie 2002/15/EG, Artikel 3(a)
	Bereitschaftszeit	Als Bereitschaftszeit gilt insbesondere die Zeit als Beifahrer bei Mehrfahrerbesatzung. Auch ist die Zeit auf einer Fähr- oder im Zug als Begleitung des Lkws oder die Wartezeit an der Grenze Bereitschaftszeit. Richtlinie 2002/15/EG, Artikel 3(b)
	Fahrtunterbrechung/ Ruhezeit/ beschäftigungsfreie Zeit	Jeder Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann, ob nun die Fahrtunterbrechung während der Lenkzeit, die Tagesruhezeit oder die Wochenruhezeit. Mit Erweiterung durch das EU-Mobilitätspaket I werden unter diesem Symbol nun auch erfasst: Abwesenheit durch Krankheit, Elternzeit, Erziehungsurlaub, vorausgegangene Arbeitslosigkeit, Urlaub und Sonderurlaub, somit jeglicher beschäftigungsfreier Zeitraum. (Artikel 4 Buchstaben d, f, g und h der VO (EG) 561/2006)
	Nicht definierte Zeit	Für alle Zeiträume, für die eine andere Nachweisführung vorhanden ist (Scheiben, Tageskontrollblätter, Bescheinigungen, etc.), ist im Datenbestand eine »Falscheingabe« zu vermeiden. Der Fahrer hat dann die Möglichkeit diese Zeiträume entweder bewusst mit dem Symbol »?« zu erfassen (VDO) oder durch »Nichteintrag« das Symbol »?« automatisch zu setzen. Um bei Kontrollen die so entstandene Nachweislücke zu erklären, sind die analogen Dokumente für die »neu« 56 vorausgegangenen Kalendertage zwingend mitzuführen.

Das aktuelle Symbol der Tätigkeit, die aufgezeichnet wird, sieht der Fahrer unten links im Display des Fahrtenschreibers. Auf diesem Bild steht das Symbol auf Ruhezeit. Der Fahrer sollte bereits bevor er seine Karte steckt das Symbol auf Arbeitszeit umstellen. Dazu muss er kurz die Taste 1 drücken.